

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 502

10. April 2003

**Satzung
zur Änderung
der Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 1. April 2003



**Satzung
zur Änderung
der Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 1. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV . NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 1. Oktober 1990 (GABl. NW. S. 1311) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 wird in Satz 1 hinter „Mitglieder aus der Gruppe der Professoren“ ergänzt: „einschließlich der Juniorprofessoren“.
2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:
„Nach Zustimmung des Promotionsausschusses kann eine oder mehrere, in einem Med-Line-gelisteten Journal oder vergleichbaren internationalen Datenbanken veröffentlichte Arbeit oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeit als Promotionsarbeit anerkannt werden, sofern der Doktorand Erstautor ist. Diese Publikation kann zusammen mit einer deutschen Zusammenfassung von maximal 30 Seiten in gebundener Form als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden. Zusätzlich sollen auf einem Beiblatt die vom Doktoranden eigenständig geleisteten Beiträge zur Publikation aufgelistet und durch Unterschrift bestätigt werden.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Erfolgt die Veröffentlichung der Arbeit in Form einer elektronischen Version, sind deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.“
 - b) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„In den Fällen nach Absätzen 3, 4 und 5 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
4. In § 17 Abs. 1 wird „besondere wissenschaftliche Verdienste in den Fachgebieten der Fakultät“ ersetzt durch „besondere Verdienste um Forschung und Lehre für die Fachgebiete der Fakultät“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 11.11.2002 und 10.3.2003.

Bochum, den 1. April 2003

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner